



► Nr. VO/2021/09921  
öffentlich

Lübeck, 17.03.2021

**Vorlage  
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:  
4.513 - Jugendarbeit

Bearbeitung: Dana Gladasch (E-Mail: dana.gladasch@luebeck.de Telefon: 122 - 1217)

**Sonderhilfeprogramm für vereinsbetriebene Gemeinschaftshäuser  
in Stadtteilen und Kleingärten II**

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.03.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
23.03.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, das Corona-Sonderhilfeprogramm der Hansestadt Lübeck für vereinsbetriebene Gemeinschaftshäuser gem. Anlage 1 umzusetzen.
2. Es wird ein Betrag von bis zu 250.000 EUR aus dem von der Bürgerschaft am 11.02.2021 beschlossenen Rettungsschirm (VO/2021/09636) zur Linderung finanzieller Schäden, die im Zusammenhang mit COVID-19 entstanden sind, bewilligt und zur Verfügung gestellt.
3. Dem Hauptausschuss wird nach Abschluss des Antrags- und Bewilligungsverfahrens über den Umfang der beantragten und gewährten Hilfen berichtet.

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 – Recht	keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein-

Begründung:

Bei der internen Ordnung der Finanzmittel sind Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

--	--

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (siehe Punkt 2 des Beschlussvorschlags)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

--	--

**Begründung:**

Im Jahr 2020 wurde bereits ein Sonderhilfeprogramm für vereinsbetriebene Gemeinschaftshäuser beschlossen. Auf dessen Grundlage konnten bereits Trägervereine unterstützt und existenzgefährdete Gemeinschaftshäuser vor der Schließung bewahrt werden.

Durch die anhaltende Corona-Pandemie und die unveränderte Situation sollen in 2021 weitere Finanzmittel für eine zweite Förderphase im Rahmen des Sonderhilfeprogramms für vereinsbetriebene Gemeinschaftshäuser zur Verfügung gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund erstellt die Hansestadt Lübeck eine zweite Auflage des Sonderhilfeprogramms zur finanziellen Unterstützung von vereinsbetriebenen Gemeinschaftshäusern in Stadtteilen und Kleingärten.

**Anlagen:**

Anlage 1      Konzept für ein pandemiebedingtes Sonderhilfeprogramm für vereinsbetriebene Gemeinschaftshäuser in Stadtteilen und Kleingärten II

Bürgermeister Jan Lindenau



# Corona-Sonderhilfe

# Gemeinschaftshäuser

**Konzept für ein pandemiebedingtes  
Sonderhilfeprogramm für vereinsbetriebene  
Gemeinschaftshäuser in Stadtteilen und  
Kleingärten II**

Informationen finden Sie unter: [www.luebeck.de/stadtteilhilfe](http://www.luebeck.de/stadtteilhilfe)

Hansestadt Lübeck  
Fachbereich Kultur und Bildung  
Jugendarbeit / Jugendamt  
Kronsforder Allee 2-6 | 23539 Lübeck  
(0451) 115  
[jugendarbeit@luebeck.de](mailto:jugendarbeit@luebeck.de)  
[www.luebeck.de](http://www.luebeck.de)



Lübeck, 18. März 2021

# Konzept für ein pandemiebedingtes Sonderhilfeprogramm für vereinsbetriebene Gemeinschaftshäuser in Stadtteilen und Kleingärten II

## 1. Anlass

Im Jahr 2020 wurde bereits ein Sonderhilfeprogramm für vereinsbetriebene Gemeinschaftshäuser beschlossen. Auf dessen Grundlage konnten bereits Trägervereine unterstützt und existenzgefährdete Gemeinschaftshäuser vor der Schließung bewahrt werden.

Durch die anhaltende Corona-Pandemie und die unveränderte Situation sollen in 2021 weitere Finanzmittel für eine zweite Förderphase im Rahmen des Sonderhilfeprogramms für vereinsbetriebene Gemeinschaftshäuser zur Verfügung gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund erstellt die Hansestadt Lübeck eine zweite Auflage des Sonderhilfeprogramms zur finanziellen Unterstützung von vereinsbetriebenen Gemeinschaftshäusern in Stadtteilen und Kleingärten für das Jahr 2021.

## 2. Zielsetzung und Anspruchsberechtigung

Das Sonderhilfeprogramm verfolgt das Ziel, die vereinsbetriebenen Gemeinschaftshäuser auch in 2021 zu unterstützen und die pandemiebedingten Notlagen in den Häusern und Vereinen zu mildern. Mit einem einmaligen Zuschuss sollen existenzgefährdete Gemeinschaftshäuser vor der Schließung bewahrt bzw. die Trägervereine mit einem zu erwartenden negativen Jahresergebnis aufgrund von Einnahmeausfällen durch ausgefallene Veranstaltungseinnahmen insoweit unterstützt werden, dass sie in der Pandemie finanziell abgesichert sind. Ein Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht.

## 3. Finanzielle Ausstattung des Sonderhilfeprogramms

Für die zweite Antragsphase dieses Sonderhilfeprogramms werden Mittel in Höhe von 250.000 € zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden aus dem von der Bürgerschaft am 11.02.2021 beschlossenen Rettungsschirm (VO/2021/09636) zur Linderung finanzieller Schäden, die ursächlich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen, bereitgestellt.



## 4. Zuschusshöhe

Die Zuschusshöhe im Einzelfall ergibt sich in Abhängigkeit von den aus dem Sonderhilfeprogramm zur Verfügung stehenden Mitteln und dem Gesamtvolumen des beantragten und aner kennungsfähigen Förderbedarfs.

Die maximale Förderung eines vereinsbetriebenen Gemeinschaftshauses beträgt in 2021 grundsätzlich bis zu 25.000 EUR.

Grundsätzlich ergibt sich der Förderbedarf aus den tatsächlichen monatlichen Betriebskosten. Weiterhin wird der Kassenbestand zum Stichtag 31.12.2020 zur Ermittlung der Bedürftigkeit herangezogen. Die Ausgaben und der Kassenbestand sind entsprechend nachzuweisen. Sollte der Förderbedarf durch diese Nachweise nicht hinreichend darstellbar sein, muss die entstandene Notlage in anderer geeigneter und überprüfbarer Weise dargelegt werden. Der Förderzeitraum wird auf Januar bis einschließlich Juni 2021 festgelegt.

Das Sonderhilfeprogramm für vereinsbetriebene Gemeinschaftshäuser wird nachrangig zu bereitgestellten und erhaltenen Bundes- und Landesprogrammen sowie sonstigen Drittmittelgebern (wie Stiftungen) gewährt, die ebenfalls der Minderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie dienen.

Vor Bewilligung des Zuschusses für 2021 muss der Verwendungsnachweis aus dem Vorjahr vorliegen, soweit es sich nicht um einen erstmaligen Antrag im Rahmen des pandemiebedingten Sonderhilfeprogramms für vereinsbetriebene Gemeinschaftshäuser handelt.

## 5. Verwendung des Zuschusses

Wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem regulären Geschäftsbetrieb des Vereins voraussichtlich nicht ausreichen, darf der Zuschuss für die laufenden betrieblich verursachten Verbindlichkeiten wie z. B. Mieten oder Pachten inkl. Nebenkosten oder zur Zahlung von Personalkosten für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte eingesetzt werden, sofern diese nicht über das Kurzarbeitergeld gedeckt werden.

Der bewilligte Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

## 6. Wer ist antragberechtigt?

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen, damit ein Verein antragsberechtigt ist:

- Verein ist selbst Betreiber des Gemeinschaftshauses (keine Unterverpachtung an wirtschaftlich tätige Gastronomie-/ Veranstaltungsbetriebe)
- Verein ist eingetragen im Vereinsregister mit Sitz in der Hansestadt Lübeck



- eine individuelle, tatsächliche, existenzgefährdende Wirtschaftslage, die durch die Corona-Pandemie verursacht wurde, liegt nachweislich vor
- der Verein muss mindestens seit 01.01.2019 tätig sein oder nachweislich als Nachfolge-Trägerverein eines langjährig bestehenden Gemeinschaftshauses gegründet sein.

## 7. Antragstellung sowie Prüf- und Entscheidungsverfahren

Zur Antragstellung ist das von der Stadt erhältliche Formular zu verwenden. Der Antrag steht unter [www.luebeck.de/stadtteihilfe](http://www.luebeck.de/stadtteihilfe) zur Verfügung. Die Antragsfrist endet am 30.04.2021. Ein Zuschuss wird nur auf schriftlichen und vollständigen Antrag gewährt. Es ist nur ein Antrag pro Verein zulässig. Für den Antrag ist u. a. die Darstellung der Notsituation bzw. aus der Corona-Pandemie resultierenden Bedrohung des Fortbestandes des Gemeinschaftshauses erforderlich.

Dem **Erstantrag** sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Vereinssatzung (Vereinsvorstand und Vereinszweck)
- Bestätigung der Anträge für Landes- und Bundesmittel (institutionelle Förderungen und Förderungen aus den Corona-Soforthilfeprogrammen) oder bei Stiftungen (jeweils in Kopie)
- Jahresabschlüsse, Gewinn- und Verlustrechnungen oder Einnahmeüberschussrechnungen für die Jahre 2017 – 2019
- Nachweis über den Kassenbestand zum Stichtag 31.12.2020
- Jahresabschluss 2020, sobald er vorliegt
- Ggf. sonstige geeignete Nachweise über wirtschaftliche Notlage in 2021

Dem **Folgeantrag** sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Bestätigung der Anträge für Landes- und Bundesmittel (institutionelle Förderungen und Förderungen aus den Corona-Soforthilfeprogrammen) oder bei Stiftungen (jeweils in Kopie)
- Nachweis über den Kassenbestand zum Stichtag 31.12.2020
- Jahresabschluss 2020, sobald er vorliegt
- Ggf. sonstige geeignete Nachweise über die wirtschaftliche Notlage in 2021

Auf Verlangen der Verwaltung muss der / die Antragsteller:in die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen.

## 8. Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Der / Die Antragsteller:in erhält von der Hansestadt Lübeck einen schriftlichen Bescheid. Einnahmen durch Fördermittel Dritter oder sonstige Änderungen der Einnahmen (z. B. Spenden, Wegfall von Forderungen Dritter etc.) müssen umgehend mitgeteilt werden.



---

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel (Verwendungsnachweis) ist bis zum 31.12.2021 schriftlich bei der Hansestadt Lübeck einzureichen. Hierfür ist der unter [www.luebeck.de/stadtteilhilfe](http://www.luebeck.de/stadtteilhilfe) eingestellte Vordruck zu verwenden.

Im Verwendungsnachweis ist ein zahlenmäßiger Nachweis zu erbringen. Daraus sollen auch Förderungen Dritter, die sich aus anderen Förderprogrammen aufgrund der Corona-Pandemie ergeben haben, hervorgehen (z. B. Förderprogramme und Soforthilfen von Bund und Land). Anzugeben sind ebenfalls Zuwendungen bzw. Spenden von Dritten, die dem Verein seit März 2020 zugeflossen sind.

Ein Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichts ist nicht notwendig.

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung können Mittel zurückgefordert werden, wenn sich die Förderung als nicht notwendig zum Fortbestehen des Gemeinschaftshauses erweist (z. B. durch Doppelförderung) und somit eine Überkompensation besteht. Ferner werden Mittel zurückgefordert, wenn die Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Förderung gemäß dem vorliegenden Soforthilfeprogramm nicht vorlagen, oder soweit Mittel nicht verbraucht wurden.

## **9. Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses aus dem Sonderhilfeprogramm besteht nicht. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind freiwillige Leistungen der Hansestadt Lübeck. Antragsprüfung und Gewährung der Unterstützung ist grundsätzlich abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sowie von den mittels Antrag eingereichten Nachweisen.

[www.luebeck.de/stadtteilhilfe](http://www.luebeck.de/stadtteilhilfe)